

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

womit

Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand getroffen werden. (Pensionsbegünstigungsgesetz.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Alle von der Deutschösterreichischen Republik übernommenen aktiven Zivilstaatsangestellten, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Falle der Veretzung in den Ruhestand Anspruch auf einen Ruhegenuß im Ausmaß von weniger als 100, aber mehr als 75 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage hätten, können, wenn sie innerhalb längstens vier Wochen nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes darum ansuchen, mit Ablauf zweier Monate nach Einbringung des Gesuches, auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit und auch vor Überschreitung des 60. Lebensjahres, in den dauernden Ruhestand veretzt werden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der Beurlaubung mit Wartengebühr innerhalb der ersten vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Ist dem ansuchenden Zivilstaatsangestellten innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Einbringung des Gesuches eine Entscheidung nicht zugekommen, so gilt es als abgelehnt.

§ 2.

(1) Alle von der Deutschösterreichischen Republik übernommenen aktiven oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wartengebühr beurlaubten Zivilstaatsangestellten, die — ohne begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges — eine zur Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß erforderliche Dienstzeit schon zurückgelegt

haben oder bis längstens 30. Juni 1921 zurücklegen werden, sind bis zu diesem Zeitpunkte auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit und auch vor Überschreitung des 60. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Professoren an Universitäten und solchen gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten (§§ 3 und 4 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47).

§ 3.

Die auf Grund der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes in den dauernden Ruhestand übernommenen Zivilstaatsangestellten genießen, soweit die vorangehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes anordnen, nachstehende Begünstigungen:

- a) ihnen wird die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges bei der Bemessung des Ruhegenusses in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 69, gewährt; der Ruhegenuß kann die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage in keinem Falle übersteigen;
- b) bei Berechnung ihrer Dienstzeit wird jeder Bruchteil eines Jahres für ein Jahr angerechnet;
- c) der Bemessung ihres Ruhegenusses wird, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das letzte Jahr der gesetzlichen Frist für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen begonnen haben, die nächsthöhere Gehaltsstufe zugrunde gelegt; in allen übrigen Fällen wird von dem Unterschied zwischen der nächsten Gehaltsstufe und der von ihnen bezogenen jener Teil angerechnet, der dem in ihrer Gehaltsstufe zurückgelegten Teil der Vorrückungsfrist entspricht, wobei ein angefangenes Jahr als voll zu rechnen ist. Sofern sie aber bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon in den Bezügen der höchsten Gehaltsstufe stehen, wird ihnen für die Bemessung des Ruhegenusses eine Ausgleichszulage zugerechnet, die nach den vorstehenden Berechnungsgrundsätzen aus dem Unterschied zwischen der vorletzten und letzten Gehaltsstufe und unter Zugrundelegung der vorgeschriebenen Frist für die Vorrückung aus der vorletzten in die letzte Gehaltsstufe zu er rechnen ist;
- d) in die Bemessungsgrundlage wird ihnen der eineinhalbfache Betrag der Steuerzulage, nach Maßgabe der Ende Juni 1919 in Geltung gestandenen Vorschriften, und zwar, falls sie ledig sind, nach der ersten, sonst, solange sie anders als ledig zu behandeln sind, nach der zweiten Klasse angerechnet;

- e) sie erhalten 60 Prozent der für Wien geltenden Aktivitätszulage jener Rangklasse, deren Aktivitätszulage sie bisher bezogen haben, in die Ruhegenußbemessungsgrundlage eingerechnet. Von der zuletzt bezogenen Funktionszulage werden 60 Prozent, höchstens aber von einem Betrage von 6000 K, eingerechnet;
- f) Steuern und Quittungstempelgebühren, die von den Ruhegenußbezügen der auf Grund dieses Gesetzes in den dauernden Ruhestand übernommenen Zivilstaatsangestellten im Abzugswege einzuhellen sind, werden vom Staate zur Zahlung übernommen. Ansuchen um Übernahme in den dauernden Ruhestand auf Grund der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes sind stempelfrei.

§ 4.

(1) Alle von der Deutschösterreichischen Republik übernommenen aktiven Zivilstaatsangestellten, die im Falle der Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf einen Ruhegenuß im Ausmaße von weniger als 75 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage oder keinen Anspruch auf fortlaufende Ruhegenüsse hätten, erhalten, wenn sie bis längstens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um die Auflösung des Dienstverhältnisses ansuchen und ihrem Ansuchen stattgegeben wird, eine Abfertigung.

(2) Die Abfertigung beträgt bei einer Staatsdienstzeit:

- a) bis zu einschließlich 5 Jahren das Einfache,
- b) von mehr als 5 bis zu einschließlich 10 Jahren das Zweifache,
- c) von mehr als 10 bis einschließlich 15 Jahren das Dreifache,
- d) von mehr als 15 Jahren das Vierfache des letzten Aktivitätsgenusses ohne Teuerungszulagen (das ist Adjutum oder Gehalt samt der zur Zeit des Ausscheidens tatsächlich bezogenen Aktivitätszulage).

§ 5.

Alle Zivilstaatsangestellten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Wartegeld beurlaubt sind, treten unter Zuwendung der im § 3 ausgesprochenen Begünstigungen mit Ende August 1919 in den dauernden Ruhestand.

§ 6.

Bis auf weiteres dürfen bei sonstiger Ungültigkeit:

1. Neuaufnahmen in den Zivilstaatsdienst und
2. bei anderen Behörden (Ämtern, Anstalten) als den Gerichten und Staatsanwaltschaften Beförderungen auf Stellen, die durch Ausscheidung

von Angestellten frei werden, nur mit Zustimmung des Staatsamtes der Finanzen vorgenommen werden.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

Begründung.

Zu dem vom zwischenstaatsamtlichen Komitee in Beamtenangelegenheiten ausgearbeiteten und im Auftrage des Herrn Staatskanzlers an alle Organisationen von Staatsangestellten zur Stellungnahme versandten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vorbereitung einer neuen Besoldungsordnung für die Zivilangestellten (Besoldungsreformgesetz) (Beilage) haben die Organisationen in der überwiegenden Mehrzahl nachstehenden Standpunkt eingenommen:

Der Entwurf besteht aus zwei nur lose zusammenhängenden Teilen, und zwar den §§ 1 bis 7 einerseits, den §§ 8 bis 11 andererseits und endlich den Schlußbestimmungen. Die Stellungnahme der Organisationen zu den Bestimmungen des ersten Teiles ist nicht einheitlich, im übrigen nicht geradezu ablehnend. Die Abgabe eines endgültigen Urteiles zum ersten Teil behalten sich die Organisationen vor, bis der Entwurf des Gesetzes über die Besoldungsätze vorliegen wird. Der zweite Teil wird, abgesehen von mehrfachen Forderungen nach geringfügigen Verbesserungen und von vereinzelt, zu weitgehenden Forderungen, von der überwiegenden Anzahl der Organisationen grundsätzlich angenommen; das baldige Inkrafttreten der Vorschriften des zweiten Teiles in einem besonderen Gesetze entspricht zugleich einem vielfach geäußerten Wunsche der Organisationen und der billigen Rücksichtnahme auf die Angestellten, die — insbesondere nach Erreichung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß — zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienste genötigt sind oder ausscheiden wollen.

Diesem Wunsche soll der vorliegende Entwurf Rechnung tragen.

§ 1 deckt sich im wesentlichen mit dem § 8 des ursprünglichen Entwurfes. Der Schlußsatz ist neu und wurde zum Schutze der Angestellten, die vom § 1 Gebrauch machen wollen, aufgenommen. Denn nur dann, wenn der Angestellte auf eine Erledigung innerhalb einer bestimmten Frist rechnen kann, wird er in die Lage versetzt, sich bei Wahl eines neuen Berufes (zum Beispiel Privatstellung) bindend zu verpflichten.

Einem aus Staatsangestelltenkreisen vielfach geäußerten Verlangen entsprechend hat die Regierung im § 2 eine neue Bestimmung in Aussicht genommen, nach der die ausgedienten oder an der Grenze ihrer Dienstzeit stehenden, bis Ende Dezember 1920 ausdienenden Staatsangestellten von Amts wegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind. Sie sollen in die neue Besoldungsordnung nicht übernommen werden. Damit solchen Angestellten der Übertritt in den dauernden Ruhestand durch zu großen Ausfall an ihren Bezügen nicht allzu schwer fällt, sollen sie der Begünstigungen teilhaftig werden, die sonst nur jenen eingeräumt werden, die vor Erlassung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß freiwillig aus dem Staatsdienstverhältnis scheidet wollen.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 2 ist auf einen in einem Beschlusse des Kabinettsrates (28. Dezember 1918) ausgesprochenen Grundsatz zurückzuführen.

In den Bestimmungen des § 3 (§ 8 des ursprünglichen Entwurfes) finden die vorgebrachten Wünsche der Organisationen teilweise Berücksichtigung.

Zur lit. c (früher lit. d):

Die Höhe der Ausgleichszulage wird nicht mehr einer Vollzugsanweisung vorbehalten, sondern mit einem Betrage festgesetzt, der nach den im Gesetze gegebenen Grundsätzen, für jeden einzelnen Fall ziffermäßig genau bestimmt wird.

Zur lit. e (früher f):

Die darin vorgenommene Änderung, Anrechnung von 60 Prozent der für Wien geltenden Aktivitätszulage, statt wie früher: „der im Zeitpunkte des Ansuchens bezogenen Aktivitätszulage“ — ist deshalb notwendig, weil die frühere Fassung in manchen Fällen (IV. Aktivitätszulagenklasse) dazu geführt hätte, daß dem in den Ruhestand Tretenden ein geringerer als der nach dem Gesetze vom 24. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 105, ihm zukommende Aktivitätszulagenteil zur Ruhegenußbemessung angerechnet worden wäre.

Zur lit. f):

Dadurch, daß der Staat dem Wunsch nach Übernahme der Steuern und Quittungstempelgebühren in gleicher Weise wie bei den aktiven Zivilstaatsangestellten Rechnung trägt, werden die Begünstigungen der in den Ruhestand Tretenden noch, und zwar dauernd erhöht.

Zu § 4 (früher § 9):

Eine von den Organisationen vielfach geforderte Erhöhung der Abfertigungsbeträge ist aus dienstlichen Rücksichten nicht wünschenswert, da sonst die Gefahr besteht, daß gerade die tüchtigsten jüngeren Kräfte den Staatsdienst verlassen. Es erschien daher der Regierung nicht zweckmäßig, das festgesetzte Ausmaß der Abfertigungsbeträge zu erhöhen.

Eine nähere Begründung der §§ 5 und 6 erübrigt sich durch den Hinweis auf die Begründung zu den §§ 11 und 12 des ursprünglichen Entwurfes.

Vom Zwischenstaatsamtlichen Komitee in Beamtenangelegenheiten

vorgeschlagener

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Vorbereitung einer neuen Besoldungsordnung für die Zivilstaatsangestellten (Besoldungsreformgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Alle Zivilstaatsangestellten mit Ausnahme der Bediensteten der deutschösterreichischen Staatsbahnen, der staatlichen Arbeiter, sowie jener Personen, die nur für zeitlich oder sachlich eingeschränkte Hilfsverrichtungen bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten aufgenommen sind, werden in drei Gruppen, höhere, mittlere und untere Beamte eingeteilt.

(2) Die bestehenden Rangsklassen werden abgeschafft.

§ 2.

(1) In die Gruppe der höheren Beamten gehören die richterlichen Beamten, ferner jene im höheren Verwaltungs- oder Schuldienst verwendeten Verwaltungsbeamten und Staatslehrpersonen, die sich entsprechend den Anforderungen ihres Dienstzweiges über die erfolgreiche Vor- und Ausbildung für den höheren Verwaltungs- oder Schuldienst ausgewiesen haben.

(2) Zur Gruppe der mittleren Beamten gehören die im mittleren Verwaltungs- oder Schuldienst verwendeten, und insbesondere von den der Dienstpragmatik unterstellten Beamten jene, die den bisherigen Zeitvorrückungsgruppen B bis D angehören, sowie unter den Angehörigen der bisherigen Zeitvorrückungsgruppe E jene, an die hinsichtlich der Verantwortlichkeit ihres Dienstes und der Art ihrer Verwendung besondere Anforderungen gestellt werden, deren Erfüllung durch Ablegung von Fachprüfungen nachzuweisen ist.

(3) Alle übrigen gehören in die Gruppe der unteren Beamten.

(4) Durch Vollzugsanweisung ist festzusetzen, was im Sinne dieses Gesetzes unter höherem und mittlerem Verwaltungs- und Schuldienst zu verstehen ist.

§ 3.

(1) Die Aufnahme in den nichtrichterlichen Staatsdienst erfolgt künftig durch provisorische Anstellung.

(2) Die in einem solchen provisorischen Dienst stehenden Beamten sind als Anwärter der betreffenden Beamtengruppe dieser anzugliedern.

(3) Die besonderen Verhältnisse der Rechtspraktikanten, die in den richterlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, sowie der Auskultanten bis zu ihrer Ernennung zu Richtern sind im Gesetz über die Sätze der neuen Besoldungsordnung zu regeln.

§ 4.

(1) Fachliche Besonderheiten innerhalb der einzelnen Gruppen sind durch Bildung von Teilgruppen zu berücksichtigen.

(2) Insbesondere sind solche innerhalb der Gruppe der mittleren Beamten für den gehobenen Rechnungsdienst, den Konzeptshilfsdienst und den gehobenen Kanzleidienst zu bilden.

(3) Die Bestimmung der Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu den Teilgruppen bleibt der Vollzugsanweisung vorbehalten.

(4) Innerhalb der Gruppe der unteren Beamten bilden die Beamten und Vertragsangestellten des Kanzleifachs, soweit sie nicht in die Gruppe der mittleren Beamten gelangen, die Teilgruppe der Schreibbeamten und die Angehörigen der bisherigen Kategorie der Dienerschaft, die Teilgruppe der Hilfsbeamten.

§ 5.

(1) Innerhalb der Gruppen (Teilgruppen) werden für höhere Beamte außer den Richtern und Staatslehrpersonen drei Grade, und zwar für führende Beamte, Räte und Ratsanwärter, in der Gruppe für mittlere Beamte zwei Grade, und zwar für Aufsichtsbeamte und Beamte festgesetzt.

(2) Für die Richter werden neben der Teilgruppe der Präsidenten drei Grade festgesetzt, und zwar Richter der III., II. und I. Instanz.

(3) Die besonderen Verhältnisse der Staatslehrpersonen sind im Gesetz über die Sätze der neuen Besoldungsordnung zu regeln.

(4) Die oberen Grade der Gruppe der höheren Beamten (Richter) und der obere Grad der Gruppe der mittleren Beamten sind nur durch Beförderung auf freie Stellen erreichbar.

(5) Innerhalb jeder Gruppe (Teilgruppe) und, soweit sie im Grade unterteilt ist, innerhalb jedes Grades rücken die Beamten nach dem Dienstalter jährlich in höhere Gehaltsstufen vor.

(6) Die Gehaltsstufen sind so einzurichten, daß alle Beamten unter Zugrundelegung des 18. Lebensjahres für den Dienst Eintritt mit einem für alle Gruppen und für beide Geschlechter gleichen Gesamtmindestbezug beginnen und daß jedem Beamten, auch ohne Beförderung, die Erreichung eines Mindestgehalts bei entsprechend langer Dienstzeit ermöglicht wird.

(7) Durch Vollzugsanweisung ist zu regeln, ob und inwieweit die Gehaltsstufenvorrückung bei minder befriedigender Dienstleistung gehemmt wird.

§ 6.

Jeder mittlere oder untere Beamte, der während seiner Dienstzeit die an die Vorbildung gestellten Anforderungen für die Einreihung in die Gruppe der höheren Beamten erfüllt, hat ohne Unterschied des Geschlechtes Anspruch auf Zulassung zur ausbildungsweisen Verwendung im höheren Verwaltungsdienst und kann nach Erfüllung der an die Ausbildung gestellten Anforderungen im Bedarfsfall auf freie Posten der Gruppe der höheren Beamten ernannt werden.

§ 7.

(1) Alle Beamten werden nach vorstehenden Grundsätzen in Besoldungsklassen eingeteilt. Jede Besoldungsklasse umfaßt die im Wege der Vorrückung erreichbaren Gehaltsstufen.

(2) Der jährliche Staatsvoranschlag hat nach Maßgabe des Dienstbedarfes die unüberschreitbare Zahl der Stellen jeder einzelnen Besoldungsklasse vorzusehen.

(3) Die Höhe der Besoldungssätze wird durch Gesetz festgestellt.

§ 8.

(1) Alle von der deutschösterreichischen Republik übernommenen aktiven Zivilstaatsangestellten mit 25 oder mehr anrechenbaren Staatsdienstjahren können, wenn sie bis längstens Ende Juni 1919 darum ansuchen, in den dauernden Ruhestand versetzt werden, und genießen diesfalls nachstehende Begünstigungen, die ihnen, solange sie in ihrer Gesamtheit tatsächlich als Begünstigung wirken,

ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Versetzung in den dauernden Ruhestand gewahrt bleiben:

- a) sie bedürfen nicht des Nachweises der Dienstunfähigkeit oder der Erreichung eines bestimmten Lebensalters;
- b) ihnen wird die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges bei der Bemessung des Ruhegenusses nach Vorschrift der Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 69, gewährt;
- c) bei Berechnung ihrer Dienstzeit wird jeder Bruchteil eines Jahres für ein Jahr angerechnet;
- d) für die Bemessung des Ruhegenusses wird ihnen die nächsthöhere Gehaltsstufe, sofern sie aber bereits in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Rangsklasse stehen, eine durch Vollzugsanweisung festzusetzende Ausgleichszulage verhältnismäßig angerechnet;
- e) in die Bemessungsgrundlage wird ihnen der eineinhalbfache Betrag der im Zeitpunkte des Ansuchens bezogenen Teuerungszulage, und zwar, falls sie ledig sind, nach der ersten, sonst, solange sie anders als ledig zu behandeln sind, nach der zweiten Klasse angerechnet;
- f) sie erhalten 60 Prozent der im Zeitpunkte des Ansuchens bezogenen Aktivitäts- (Funktions-) Zulage in die Pensionsbemessungsgrundlage eingerechnet.

§ 9.

(1) Alle von der deutschösterreichischen Republik übernommenen aktiven Zivilstaatsangestellten mit weniger als 25 tatsächlichen Staatsdienstjahren erhalten, wenn sie bis längstens Ende Juni 1919 um die Auflösung des Dienstverhältnisses ansuchen und ihrem Ansuchen stattgegeben wird, eine Abfertigung.

(2) Die Abfertigung beträgt bei einer Staatsdienstzeit

- a) bis zu einschließlich 5 Jahren
das einfache,
- b) von mehr als 5 bis zu einschließlich 10 Jahren
das zweifache,
- c) von mehr als 10 bis zu einschließlich 15 Jahren
das dreifache,
- d) von mehr als 15 Jahren
das vierfache

des letzten Aktivitätsgenusses ohne Teuerungszulage (das sind Adjutum oder Gehalt samt Aktivitätszulage).

§ 10.

(1) Auf Staatsangestellte, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes über die Sätze der neuen Besoldungsordnung mit Wartegebühr beurlaubt oder in den Ruhestand versetzt sind, findet die neue Besoldungsordnung keine Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für jene Staatsangestellten, die im bezeichneten Zeitpunkt auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erlangt und von dem ihnen im § 8 eingeräumten Rechte keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 11.

Alle Zivilstaatsangestellten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Wartegebühr beurlaubt sind, sind mit Zuwendung der im § 8 ausgesprochenen Begünstigungen mit Ende Juni 1919 in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

§ 12.

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Sätze der neuen Besoldungsordnung dürfen bei sonstiger Ungültigkeit:

1. Neuaufnahmen in den Zivilstaatsdienst und
2. bei anderen Behörden (Ämtern, Anstalten) als den Gerichten und Staatsanwaltschaften Beförderungen auf Stellen, die durch Ausscheidung von Angestellten frei werden, nur mit Zustimmung des Staatsamtes der Finanzen vorgenommen werden.

§ 13.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Die vorbereitenden Maßnahmen für die Überleitung der Staatsangestellten in das neue Besoldungssystem sind, soweit dieses Gesetz keine Einschränkung enthält, auch abweichend von gesetzlichen Vorschriften, durch Vollzugsanweisung zu treffen.

§ 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

Begründung.

Die Kriegsverhältnisse haben für alle Festbesoldeten und darunter auch für die Staatsangestellten eine drückende, noch immer fortwirkende Notlage geschaffen. Der Staat hat vorläufig zugunsten aller seiner Angestellten, um sie wenigstens über die Verlegenheit des Augenblicks hinwegzubringen, nichts anderes tun können, als ihnen Teuerungszubußen in den verschiedensten Formen zu gewähren.

Diese Zuwendungen haben teils wie die Anschaffungsbeiträge den Charakter tatsächlich wiederkehrender, aber doch der fallweisen Entschliebung vorbehaltener und somit ungewisser Maßnahmen, teils sind sie zwar laufend, aber doch befristet bewilligt, wie die Teuerungszulagen, die mit Ende Juni 1919 erlöschen oder die nur für die Monate April bis August 1919 in Aussicht genommenen Übergangsbeiträge.

Hievon abgesehen wurden einzelnen Kategorien von Staatsangestellten manche Errungenschaften gewährt, die zwar zunächst für ihren engeren Kreis bestimmt sind, aber billigerweise auf die Dauer nicht auf sie allein eingeschränkt bleiben können.

Die Notwendigkeit, die Staatsangestellten aus der fortwährenden Ungewißheit betreffs ihrer künftigen Existenz, den Staat selbst aber aus den Gefahren zu befreien, die seiner Valuta durch die beständige Beunruhigung der Gleichgewichtsverhältnisse in seinem Besoldungssystem drohen, drängen unabweislich dazu, die staatlichen Besoldungen auf bessere dauernde Grundlagen zu stellen.

Um dieser Absicht gerecht zu werden, wäre ein neues Besoldungssystem zu schaffen, das sich sowohl auf die Staatsbeamten im engeren Sinn (einschließlich der Richter) als auf die Staatslehrpersonen zu erstrecken hätte.

Es handelt sich aber hiebei nicht nur um die Lösung eines wirtschaftlichen und finanziellen, sondern in erster Linie um die eines organischen Problems unter Mitwirkung der Staatsangestellten selbst.

Die Republik darf den von der Monarchie gepflegten Kastengeist nicht aufrechterhalten; ihre Pflicht ist es vielmehr, dem Tüchtigen ohne Unterschied die Bahn freizuhalten und den Beamtenstand auf den Grundlagen demokratischer Gleichheit aus allen Schichten des Volkes aufzubauen.

In diesem Sinn muß vor allem die aus den Reihen der Beamenschaft nachdrücklich erhobene Forderung nach Ersetzung des Rangsklassensystems durch eine Gliederung, die dem demokratischen Zeitgeist entspricht, Verwirklichung finden.

Schon diese Forderung zeigt, wie klar sich die Beamenschaft selbst darüber ist, daß einer Neuordnung der Sätze des Dienst Einkommens eine Neuordnung der organischen Fundamente des ganzen Staatsdienstes zeitlich vorangehen muß.

Die vorherige Lösung dieser Aufgabe bedeutet keinen Aufschub der Besoldungsreform, sondern nur ihre unerläßliche erste Etappe.

Ist diese organische Aufgabe gelöst, wozu es bei einigem guten Willen nur weniger Wochen bedarf, so sind alle nötigen Grundlagen gewonnen, um darauf in ebenfalls verhältnismäßig kurzer Zeit den Neubau der eigentlichen materiellen Besoldungsreform ausführen zu können.

Schon in diesem Vorstadium wird aber auf die besonderen Verhältnisse des geistigen Arbeiters im Staatsdienste gebührend Bedacht zu nehmen sein.

Die Staatsangestellten, soweit sie als ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Arbeiter anzusprechen sind, müssen sich mit Grund in ihren zukünftigen Existenzbedingungen beunruhigt fühlen, wenn sie von den durchgehends relativ und vielfach absolut höheren Löhnen hören, die unter den durch den

Umsturz geänderten sozialen Verhältnissen die Handarbeiter nicht etwa nur in Privatbetrieben, sondern auch schon im öffentlichen Dienst, namentlich im Dienste der größeren Gemeinden, erlangt haben.

Die geistig tätige und unter ihr namentlich die geistig führende Beamtenschaft darf der Gefahr, materiell dauernd in die Hinterhand zu geraten, nicht preisgegeben werden; das würde vor allem die Interessen des Staates selbst aufs höchste schädigen.

Eine von Volksbeauftragten geleitete Republik kann ebensowenig als die Monarchie die Mitwirkung geistig hochqualifizierter Mitarbeiter auf den höchsten Beamtenposten entbehren und muß alles daransetzen, um eine Flucht gerade der Tüchtigsten aus dem Staatsdienst hintanzuhalten.

Das vermag der Staat aber nur dann zu erreichen, wenn er das Prinzip der materiellen Gleichheit nicht starr und ohne Unterscheidung der Art der Verwendung durchführt. So richtig es gewiß ist, daß es ein für alle Angestellten gleiches Existenzminimum geben muß, so gefehlt wäre es, der höheren Verwendung nicht auch durch höhere materielle Entlohnung Anerkennung zu verschaffen. Und dies um so mehr, als alles, was die Monarchie dem höheren Beamten als Ersatz für materiellen Entgang an persönlichen Ehrungen zu bieten vermochte, in der Republik so gut wie gänzlich weggefallen ist.

Dies vorausgeschickt, sei im Überblick der Vorschläge des vorliegenden Entwurfes folgendes hervorgehoben:

1. Die organischen Vorbedingungen der neuen Besoldungsordnung.

Das bisherige System spannt den einzelnen Beamten starr in den Rahmen ein, in dem er bei seinem Dienstantritt Aufnahme gefunden hat.

Der Entwurf will mit dieser Überlieferung brechen, indem er einer tatsächlich schon längst vorhandenen Unterscheidung des objektiven Staatsdienstes in höheren, mittleren und unteren Dienst zur gesetzlichen Anerkennung verhilft (§ 2).

Diese drei Begriffe sind insofern programmatischer Natur, als sie nach Absicht des Entwurfes (§ 2, Absatz 4) erst durch Vollzugsanweisung mit Berücksichtigung der Verschiedenheit der Ressorts und Dienstzweige ihren näheren Inhalt gewinnen sollen.

Praktisch ist, um die Sache an zwei Beispielen kurz zu erläutern, an folgendes gedacht:

Wer heute akademisch vorgebildeter Beamter ist und der Zeitvorrückungsgruppe A angehört, bleibt in dieser Gruppe, mag er sich auch für eine höhere Verwendung durchaus nicht bewähren.

Die unvermeidliche, für den Staatsdienst höchst nachteilige Folge ist, daß nicht der Mann für die Arbeit, sondern die Arbeit für den Mann gesucht werden muß.

Erscheinungen wie diese behindern zweckwidrig den Staat in dem allein richtigen Bestreben, minderwertige Arbeiten hinabzuklassifizieren, das heißt durch minder qualifizierte und sohin in der Gesamtwirkung billigere Kräfte versehen zu lassen.

Umgekehrt wird bei dem bisherigen System ein Beamter der Zeitvorrückungsgruppe C oder einer niederen Gruppe, auch wenn er eine höhere Qualifikation besitzt oder erlangt, praktisch von einer für sein Fortkommen wirksamen Verwendbarkeit im höheren Dienst ausgeschlossen.

Gelangen dagegen die Absichten des Entwurfes zur Verwirklichung, so wird der akademisch vorgebildete und für den höheren Verwaltungsdienst ausgebildete Beamte, wenn er sich dafür nicht eignet, ohne sein Brot zu verlieren, im mittleren Dienst, speziell im Konzeptshilfsdienst, Verwendung finden, während ein Beamter der zweitgedachten Kategorie bei Erfüllung der Anforderungen in den höheren Dienst aufgenommen werden könnte.

Hiernach sollen für die künftige Gruppeneinteilung der Beamtenschaft drei Momente entscheidend sein: nämlich die Vorbildung, die Ausbildung und die tatsächliche Verwendung im höheren, mittleren oder unteren Staatsdienst (§ 2, Absatz 1 bis 3).

Schon aus diesen Andeutungen ergibt sich, daß die Zugehörigkeit zu einer der drei Gruppen: höhere, mittlere oder untere Beamte, vor allem den Zweck hat, dem Staat in den einzelnen Dienst-kategorien nur voll verwendbares Personal zu sichern.

Die Besoldungsfrage wird dabei naturgemäß in den Säzen der Besoldungsklassen eine Rolle zu spielen berufen sein, selbstverständlich aber mit der tatsächlichen Wirkung, daß Aufsichtsbeamte des mittleren Dienstes (§ 5, Absatz 1) ohne weiteres ein höheres Dienst Einkommen haben können als Räte des höheren Dienstes (§ 5, Absatz 1).

Die Bedeutung der Gruppeneinteilung wird sich in der Gruppe der höheren Beamten vor allem künftig beim Eintritt in den Dienst zeigen, indem zur unmittelbaren Aufnahme in diese Gruppe nur Bewerber mit voller Hochschulbildung gelangen dürfen (§ 2, Absatz 1).

Dies schließt aber nicht aus, daß im Verlaufe ihrer Dienstzeit auch andere Beamte, wenn sie die Bedingungen erfüllen (§ 6), in die Gruppe der höheren Beamten eingereiht werden können.

Auch in der Gruppe der mittleren Beamten ist nach den Absichten des Entwurfes unter ähnlichen Voraussetzungen wie bei der Gruppe der höheren Beamten an die Möglichkeit einer Überleitung aus der Gruppe der unteren Beamten gedacht (§ 2, Absatz 2).

Für die Überleitung vom alten zum neuen System werden bei der Einreihung in die Gruppe der mittleren Beamten aus dem Kreise der bisherigen Zeitvorrückungsgruppe E (§ 2, Absatz 2) tunlichst erleichterte Anforderungen zur Anwendung gelangen.

Durch die Bestimmung des § 4, Absatz 4, soll unter anderem zugunsten der Angehörigen der bisherigen Kategorie der Dienerschaft die Teilgruppenbezeichnung „Hilfsbeamte“ gesetzlich festgelegt werden.

2. Die materielle Doppelfunktion der neuen Besoldungsordnung.

(Alimentations- und Verwendungstheorie.)

Der neuen Besoldungsordnung sind, wie schon in der Einleitung angedeutet wurde, wesentlich zwei Funktionen zugeacht: sie soll zunächst die Entlohnung aller Staatsangestellten ohne Unterschied der Gruppe und des Geschlechtes derart ermöglichen, daß jeder einzelne schon bei Beginn seiner Dienstzeit eine gesicherte Existenz habe und auch auf einen sorgenfreien Lebensabend bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst nach vollstreckter Dienstzeit rechnen könne, mag sich seine Laufbahn im besonderen wie immer gestaltet haben.

Zu diesem Zweck wird vorgesehen, daß alle Beamten, unter Zugrundelegung des 18. Lebensjahres für den Dienstantritt, mit einem für alle Gruppen und für beide Geschlechter gleichen Gesamtmindestbezüge beginnen und daß jedem Beamten, auch ohne Beförderung, die Erreichung eines Mindestgehaltes bei entsprechend langer Dienstzeit ermöglicht wird (§ 5, Absatz 6).

Die Hervorhebung des 18. Lebensjahres soll namentlich ermöglichen, daß jene Beamten, die infolge besonderer Anstellungserfordernisse erst später in den Zivildienst eintreten können, auch sofort einen dem höheren Lebensalter entsprechenden höheren Anfangsbezug erhalten.

Die zweite Funktion der Besoldungsordnung hätte darin zu bestehen, daß bei der speziellen Entlohnung jedes einzelnen künftig stärker als bisher die Art und der Grad der dienstlichen Verwendung Berücksichtigung finde.

Während die Sicherung der materiellen Existenz in Mindestsätzen für Anfang und Ende der Dienstzeit zum Ausdruck kommen soll, deren Höhe in einem nachfolgenden Gesetz über die Sätze der neuen Besoldungsordnung zu bestimmen wäre, handelt es sich hier um etwas wesentlich anderes.

Das neue Gesetz über die Sätze der neuen Besoldungsordnung (§ 7, Absatz 3) wird nämlich schon in den einzelnen Besoldungsklassen auf die Verschiedenheit der Art und des Grades der Verwendung Bedacht zu nehmen, überdies aber auch Raum dafür zu lassen haben, daß eine besondere dienstliche Inanspruchnahme über die normale Arbeitszeit und die sonstige normale Arbeitsbelastung hinaus durch Überzeitleistungen und Verwendungszulagen eigens honoriert werde.

3. Grundsätze für die Neuordnung der Vorrückungs- und Beförderungsverhältnisse.

Das bisherige Besoldungssystem kennt die freie Beförderung in eine Vielheit von Rangsklassen hat überdies für die Zeitvorrückung eine ausschließlich nach dem Vorbildungserfordernis abgestufte fünfsache Gruppeneinteilung und umfaßt endlich die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen mit 3- oder 4jährigen Wartefristen.

Die neue Besoldungsordnung will an Stelle dessen ein wesentlich vereinfachtes und weitaus günstigeres System setzen.

In der Gruppe der höheren Beamten soll es überhaupt nur mehr eine zweimalige, in der Gruppe der mittleren Beamten eine einmalige freie Beförderung geben (§ 5, Absatz 4).

Die Gehaltsstufenvorrückung wird in allen drei Gruppen durchgehends mit einjährigen Fristen erfolgen (§ 5, Absatz 5); da ferner in der Gruppe der höheren Beamten die Gehaltsstufen des mindersten und des mittleren Grades nach oben übergreifen werden und gleichartiges auch in der Gruppe der mittleren Beamten hinsichtlich des unteren Grades gelten soll, wird auch eine der bisherigen Zeitvorrückung ähnliche Einrichtung bestehen bleiben.

4. Kreis der in die neue Besoldungsordnung überleitenden Beamten.

Der Staat will grundsätzlich niemand, der noch im aktiven Dienst steht, von den materiellen Vorteilen ausschließen, die durch die Neuordnung der Besoldungen angestrebt werden.

Es ist jedoch, von dieser Begünstigungstendenz abgesehen, unmöglich, auch die an der Grenze ihrer Dienstzeit stehenden Beamten schlechthin als wirksame Helfer in den neu aufzubauenden Unterorganismus zu übernehmen.

Der Staat braucht für die Lösung der neuen Aufgaben jüngere Kräfte und benötigt dabei auch nicht mehr so viele hohe Posten wie bisher, so daß er der überwiegenden Zahl der ausgedienten Beamten keine entsprechende Verwendung mehr zu bieten vermöchte.

Um die Interessen der älteren Beamtschaft an der Zuwendung der Vorteile der neuen Besoldungsordnung mit den eben angedeuteten dienstlichen Interessen des Staates in Einklang zu bringen, ist folgender Ausweg geplant:

Der Staat verzichtet auf jedes neuartige Zwangsmittel, um die Beamten, die gegenwärtig noch im aktiven Dienst stehen, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Sätze der neuen Besoldungsordnung zum Übertritt in den Ruhestand zu veranlassen.

Er will vielmehr alles vom freien Willen der interessierten Kreise der Beamtschaft abhängig machen und bietet deshalb in den §§ 8 und 9 des Entwurfes allen jenen, die bis Ende Juni 1919 darum ansuchen und mindestens 25 anrechenbare Dienstjahre haben, einen begünstigten dauernden Ruhegenuß an.

Ebenso soll jenen, die weniger als 25 anrechenbare Dienstjahre haben, wenn sie bis zu dem gleichen Termin um die Auflösung ihres Dienstverhältnisses ansuchen, die Gewährung einer Abfertigung bis zum vierfachen Betrage des Gehaltes samt der Aktivitätszulage zugestanden werden.

Die Begünstigungen sind so hoch bemessen, daß beispielsweise ein verheirateter Angestellter mit zwei Kindern, der bereits Anspruch auf den vollen Ruhegenuß hat, bei der Versetzung in den dauernden Ruhestand gegenüber seinen bisherigen Aktivitätsbezügen statt wie nach den geltenden Normen durchschnittlich 43,9 Prozent nur durchschnittlich 17,0 Prozent einbüßen würde.

Dem Staat soll es freistehen, dem Gesuch zu willfahren oder nicht.

Anlaß zur Ablehnung werden naheliegenderweise nur zwingende dienstliche Rücksichten in bezug auf die konkreten Personalverhältnisse bieten.

Würde dem Gesuch einstweilen nicht willfahrt werden können, so soll jedem Angestellten, der das Ansuchen rechtzeitig, das heißt bis Ende Juni 1919 eingebracht hat, auf alle Fälle die zugesicherte Begünstigung, solange sie in ihrer Gesamtheit tatsächlich als solche wirkt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der schließlichen Versetzung in den dauernden Ruhestand gewahrt bleiben. Mit anderen Worten: Wenn der Staat einen solchen Angestellten über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, wodurch die Sätze der neuen Besoldungsordnung festgestellt werden sollen, hinaus im aktiven Dienst beläßt und ihn dadurch in das neue System überleitet, so soll der Angestellte noch immer die Sicherheit behalten, daß er bei der Pensionierung keinesfalls schlechter behandelt werden könnte, als wenn ihn der Staat bereits früher pensioniert hätte.

Würde ein Beamter bis Ende Juni 1919 nicht um die Pensionierung ansuchen und im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes über die Sätze der neuen Besoldungsordnung noch im aktiven Dienst stehen, dabei Anspruch auf den vollen Ruhegenuß haben, so hätte er allerdings (§ 10, Absatz 2) zu gewärtigen, daß die neue Besoldungsordnung auf ihn keine Anwendung finden und er im Falle seiner Pensionierung lediglich nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften behandelt werden würde.

Die Absicht der Vorlage geht in allen diesen Punkten dahin, jedem Beamten die Möglichkeit zu geben, eine klare Rechnung anzustellen.

Hiezu muß nur bemerkt werden, daß der einzelne Beamte hiebei nicht nur die allfälligen Vorteile der neuen Besoldungsordnung im Auge behalten darf, sondern auch zu berücksichtigen hat, daß an eine ähnlich beschleunigte Abänderung der Pensionsvorschriften nicht gedacht werden kann.

Es würde sich hienach für den einzelnen Beamten vielleicht die Pensionsbemessungsgrundlage erhöhen, aber keinesfalls ein annähernd gleicher Vorteil ergeben müssen, wie ihn die begünstigten Anrechnungsbestimmungen des vorliegenden Entwurfes bezwecken.

5. Vorübergehende Stellen- und Beförderungssperre.

Um die finanzielle Fundierung des in zweiter Linie geplanten Gesetzes über die Sätze der neuen Besoldungsordnung zu ermöglichen, sieht § 12 eine doppelte Maßnahme vor.

Es soll nämlich bis zum Inkrafttreten dieses zweiten Gesetzes die Zustimmung des Staatsamtes der Finanzen sowohl zu Neuaufnahmen in den Zivilstaatsdienst als auch zu Beförderungen auf Stellen, die durch Ausscheidungen frei werden, bei sonstiger Ungünstigkeit der Aufnahme oder Beförderung erforderlich sein.

Hierbei ist geplant, daß das Staatsamt der Finanzen sich der Mitwirkung des zwischenstaatsamtlichen Komitees in Beamtenangelegenheiten bediene.

Nur zugunsten der Gerichte (Staatsanwaltschaften) ist hinsichtlich der Beförderungen eine Ausnahme insofern erforderlich, als die Gerichtsorganisationsvorschriften die Besetzung bestimmter Posten an eine bestimmte richterliche Beamtenstellung binden.

Der Ausspruch betreffs der Stellen Sperre hat lediglich die Bedeutung der zeitlich begrenzten Inartikulation eines Grundsatzes, der tatsächlich schon derzeit auf Grund der vom Kabinettsrat am 23. November 1918 beschlossenen Richtlinien gilt.

